

KINDSCHAFTS- UND NAMENSRECHTSÄNDERUNGS-GESETZ 2013

Mit wenig medialer Präsenz traten am 01.02.2013 umfangreiche Änderungen des Familienrechts in Kraft. Erklärtes Ziel dieser Novelle war es vor allem, die Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern zu beseitigen. Dies schlägt besonders im Obsorgerecht durch, das (neben dem Besuchsrecht) grundlegend neu gestaltet wird. Künftig kann das Gericht die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile festlegen, aber auch nur einen Elternteil allein mit der Obsorge betrauen, ohne dass andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.

Diese neue Regelung ermöglicht nunmehr dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil, einen gerichtlichen Antrag auf gemeinsame Obsorge einzubringen – diesbezüglich beraten und unterstützen wir Sie gerne in jeglicher Hinsicht.

Aber auch im Unterhaltsrecht bringt die Novelle einige Neuerungen:

Leben die Eltern voneinander getrennt, so müssen sie gleichzeitig bestimmen, wer von ihnen das Kind hauptsächlich betreut. Dieser „Domizil-Elternteil“ erfüllt durch die Betreuung seine Unterhaltspflicht, sodass der andere Elternteil voll geldunterhaltspflichtig ist. Das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen, steht dem hauptsächlich betreuenden Elternteil allein zu. Dies betrifft sowohl eine Übersiedlung im Inland als auch den Umzug ins Ausland. Im Streitfall hat das Gericht eine sechsmonatige, verlängerbare Frist der vorläufigen elterlichen Verantwortung anzuordnen. Dabei wird bei noch unveränderter Obsorge einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung aufgetragen und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht eingeräumt, dass er auch Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Nach dieser Phase hat das Gericht anhand der gemachten Erfahrungen einschließlich der Leistung des gesetzlichen Unterhalts rechtsgültig über die Obsorge bzw die hauptsächliche Betreuung zu entscheiden.

Vereinbarungen zwischen einem Elternteil und einem minderjährigen Kind über die Höhe des zu leistenden gesetzlichen Unterhalts bedürfen, wenn sie vor Gericht geschlossen werden,

M&A Award 2012 | Corporate INTL Global Awards Winner 2012 | Austrian E-Commerce Law Firm of the Year 2012

UID-Nummer ATU64482508, P-Code: P630339, DVR-Nummer 3000005

Firmenbuchgericht: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Sitz: Graz

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG, BLZ 56000, Kto.Nr. 20101000061

Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Rechtsanwaltskanzlei LIKAR GmbH
www.anwaltskanzlei-likar.at!

nummehr keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung mehr. Diese Vereinbarungen sind jedoch nur für den Unterhaltsschuldner verbindlich, das Kind kann daher trotzdem einen Antrag auf eine ihm gesetzlich zustehende höhere Bemessung des Unterhalts stellen, und zwar im Rahmen der Verjährungsvorschriften auch rückwirkend.

Abschließend bringt die Novelle aber auch Änderungen im Scheidungsrecht:

Nunmehr haben die Scheidungsparteien in einem einvernehmlichen Scheidungsverfahren vor Abschluss der Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer anerkannten Einrichtung beraten haben lassen. In diesem Zusammenhang geht es nicht um die Scheidungsfolgen für die Eltern, sondern allein um die Folgen eines elterlichen Streits auf die kindliche Psyche. Diese Beratung kann bei geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden und kommen dafür etablierte Familienberatungsstellen, freiberuflich tätige Psychologen und Pädagogen aber auch Mediatoren in Betracht.

Da unser Senior-Partner, RA Mag. Arno F. Likar, LL.M., bereits seit 2004 als Mediator beim Bundesministerium für Justiz eingetragen ist, können wir hier nicht nur die Erstellung einer durchdachten und wirtschaftlich fundierten Scheidungsfolgenvereinbarung bzw Durchführung der einvernehmlichen Scheidung anbieten, sondern auch der nunmehr zwingend benötigten Bescheinigung betreffend der Beratung über die Folgen der Trennung auf die Psyche der Kinder.

Auch die für eine einvernehmliche Scheidung einer nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Partei benötigte Bestätigung für das jeweilige Bezirksgericht gemäß § 95 Abs 1 Außerstreitgesetz bzw § 416 Z 6a ZPO über die gesamten Scheidungsfolgen aufgeklärt worden zu sein, können wir nach entsprechender Beratung unsererseits gerne für Sie ausstellen.

Neue Juristische Verstärkung unseres Teams

Aus gegebenem Anlass dürfen wir diesen Newsletter auch dazu nützen, den Eintritt unserer neuen Mitarbeiterin **MMag. Tanja Schmuck** bekanntzugeben.

Die Kollegin ist seit 01.02.2013 als Spezialistin im Familien- und Liegenschaftsrecht in unserer Kanzlei tätig und steht Ihnen diesbezüglich bei sämtlichen Fragen und Problemen jederzeit gerne zur Verfügung.